

Entsprechenserklärung (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Alzchem Group AG („**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG:

Die letzte (aktualisierte) Entsprechenserklärung erfolgte im Februar 2023. Seit diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) entsprochen und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen, mit der folgenden Ausnahme:

Empf. G.6 DCGK 2022 empfiehlt, dass „*die variable Vergütung ... aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ... den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteig[t]*“. Demgegenüber sehen sämtliche Vorstandsdiensverträge der Gesellschaft variable „Übergangszahlungen“ vor. Diese sind zwar in Anlehnung an das Long Term Incentive (LTI) ausgestaltet, geben aber bereits nach einer Haltefrist von ein bis drei Jahren ggf. einen Zahlungsanspruch (der wiederum von der Kurssteigerung der Alzchem-Aktie abhängt). Die Gewährung und Auszahlung dieser „Übergangszahlungen“ kann bei einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern dazu führen, dass die kurzfristige die langfristige variable (Ziel-) Vergütung übersteigt. In der Sache hält die Gesellschaft die Übergangszahlungen für erforderlich, um vorübergehende, allein dem Eintritt bzw. dem Übergang in ein neues Vergütungssystem geschuldete Gehaltseinbußen der Vorstandsmitglieder zu vermeiden.

Trostberg, im Dezember 2023

Alzchem Group AG

Für den Aufsichtsrat

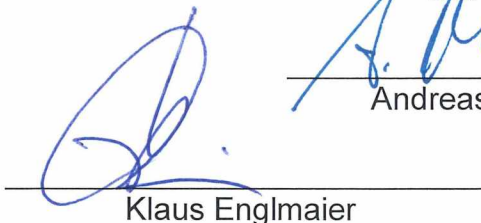


Markus Zöllner
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Der Vorstand



Andreas Niedermaier



Klaus Englmaier



Dr. Georg Weichselbaumer